

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bo-
denordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Mayschoß (Flut)
Aktenzeichen: 31495-HA2.3.

56727 Mayen, 30.03.2022
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mayschoß (Flut) Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurberei- nigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Mayschoß das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mayschoß (Flut)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Mayschoß, Flur 16

Nrn. 81, 84-92, 93/1, 93/2, 94, 95/1, 95/2, 96-105, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 107, 108, 109/1, 109/2, 111-119, 121, 122, 124-128, 495, 496, 497/3, 497/4, 498-500, 502, 503, 505-509, 516, 518-529, 530/1, 530/2, 531-536, 539-548, 549/4, 549/7, 550, 551/1, 551/2, 551/3, 551/4, 551/7, 551/8

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Mayschoß (Flut)”

Ihr Sitz ist in Mayschoß, Landkreis Ahrweiler.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Neuanpflanzung von Rebstöcken bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. Nr. 73, S. 4650), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dient.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr und

der Ortsgemeinden Mayschoß.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 7 ha und umfasst die durch die Flutkatastrophe vom 14.07.2021 zerstörten weinbaulich genutzten Flächen in der Flachlage des abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens Mayschoß-Lehmerde.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR - Westerwald-Osteifel durch Öffentliche Bekanntmachung vom 17.01.2022 eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Durch die Flutkatastrophe vom 14.07.2021 wurden weinbauliche Ertragsanlagen im Flurbereinigungsgebiet in erheblichem Umfang zerstört. Durch das mit Rechtsverordnung vom 04.10.2021 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Ahr und die damit einhergehende gesetzliche Einschränkung der weinbaulichen Nutzbarkeit sollen die für den Weinbau noch zur Verfügung stehenden Flächen dergestalt neu geordnet und geformt werden, dass die weinbauliche Nutzung wieder aufgenommen und hierdurch die Wirtschaftsgrundlage für die Weinbaubetriebe gewährleistet werden kann. Es ist die Neuausweisung oder Verlegung von Wirtschaftswegen im geringen Umfang geplant. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer optimierten Flächennutzung. Das Flurbereinigungsverfahren ist daher für die Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Weiterhin soll durch Flächenmanagement ein Beitrag zur Hochwasserprävention und ökologischen Entwicklung der Ahr erzielt werden (Gewässerentwicklung). Es sollen dort Flächen bereitgestellt werden, wo sie zur Umsetzung der Gewässerentwicklung benötigt werden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll den Interessen des Weinbaus und der Gewässerentwicklung der Ahr Rechnung getragen werden. Die ansonsten erwartbaren Landnutzungskonflikte sollen durch Maßnahmen der Bodenordnung, zu denen auch der Erwerb von Grundstücken gehört, vermieden werden.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes umfasst die zerstörten weinbaulichen Flächen der im Dezember 2021 schlussfestgestellten Flurbereinigung Mayschoß-Lehmerde. Auf den übrigen von der Flut betroffenen Flächen hat nach der vorherigen Flurbereinigung keine oder nur noch eine untergeordnete land- bzw. weinbauliche oder kleingärtnerische Nutzung stattgefunden, die nach aktuellem Sachstand auch nach Neuordnung der Grundstücke so nicht mehr genehmigungsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist das Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG besonders geeignet, da das Liegenschaftskataster nach der vorherigen Flurbereinigung im einwandfreien Zustand ist und auch die Neuausweisung von Wegen nur in geringen Umfang notwendig sein wird. Nur durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen um-

gesetzt werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass der angestrebte Wiederaufbau der Weinbergsflächen erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen erfolgen könnte.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Agrarstruktur und zur Gewässerentwicklung der Ahr tragen ganz erheblich zum Erhalt der Weinwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zum Erhalt eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors im Weinbau bei. Auch im Hinblick auf die Gewässerentwicklung ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,

Bannerberg 4, 56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,

Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

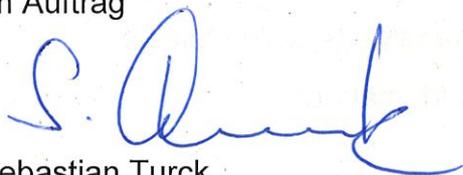
Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden. Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter www.dlr.rlp.de/ Fachportale Ländlicher Raum Landentwicklung Verfahren möglich.

Im Auftrag



Sebastian Turck
(Vermessungsdirektor)